



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch
den Ausschuss Ausländer- und Asylrecht

**zum Gesetzesantrag der Freien und Hansestadt
Hamburg zur Aufenthaltsgewährung bei nach-
haltiger Integration (Drucksache 505/12, Stand:
28.08.2012)**

Stellungnahme Nr.: 31/2013

Berlin, im Mai 2013

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwältin Susanne Schröder, Hannover
- Rechtsanwalt Helmut Bäcker, Frankfurt/M. (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Breidenbach, Halle/Saale
- Rechtsanwalt Dr. Marco Bruns, Frankfurt/M.
- Rechtsanwältin Kerstin Müller, Köln
- Rechtsanwalt Victor Pfaff, Frankfurt/M.
- Rechtsanwältin Silke C. Schäfer, Göttingen
- Rechtsanwältin Gisela Seidler, München
- Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Berlin
- Rechtsanwältin Eva Steffen, Köln

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Registernummer: 87980341522-66

Verteiler

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz
- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
- Landesministerien und Senatsverwaltungen des Innern
- Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- Arbeitsgruppen Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppe Migration und Integration der SPD-Bundestagsfraktion
- UNHCR Deutschland
- Katholisches Büro in Berlin
- Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland
- Diakonisches Werk der EKD
- Deutscher Caritasverband
- Deutsches Rotes Kreuz
- Flüchtlingsrat Berlin
- Jesuitenflüchtlingsdienst Deutschland
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen
- PRO ASYL, Bundesweite Arbeitsgruppe für Flüchtlinge e. V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund (Bundesvorstand)
- Neue Richtervereinigung (NRV)
- Vorsitzende der DAV-Gesetzgebungsausschüsse
- Landesverbände des DAV
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht
- NVwZ
- ZAR
- Asylmagazin
- ANA
- Informationsbrief Ausländerrecht

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt den Gesetzesantrag zur Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration der Freien und Hansestadt Hamburg, der mit der Mehrheit der Länder nunmehr vom Bundesrat beim Bundestag eingebracht worden ist. Ziel des Gesetzesantrages ist es, eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung für Ausländer zu schaffen, die sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert haben. Damit folgt der Gesetzesantrag den Forderungen u.a. des Deutschen Anwaltvereins, der die zuletzt erlassenen Altfall- und Bleiberechtsregelungen, insbesondere wegen der starren Stichtage, für unzureichend erachtet hat. Überdies soll die Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende erleichtert werden.

Folgende Ergänzungen bzw. Änderungen des Antrages schlägt der Deutsche Anwaltverein vor:

1. In dem Gesetzentwurf fehlt nach wie vor eine Regelung für Ausländer, bei denen zeitliche Unterbrechungstatbestände vorliegen, beispielsweise durch zwischenzeitlich erfolgte Überstellung als Asylsuchende in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union. Eine Unterbrechung des geduldeten oder gestatteten Aufenthalts von bis zu 6 Monaten sollte in entsprechender Anwendung von § 51 Absatz 1 Nr. 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) unschädlich sein.
2. Es ist zu begrüßen, dass in dem Vorschlag von der Voraussetzung der vollständigen Sicherung des Lebensunterhalts in begründeten Fällen sachnah abgesehen wird (Studierende, Auszubildende, Familien mit Kindern). Allerdings sollte realistischerweise und um Ungleichheiten zu vermeiden, bei Familien mit minderjährigen Kindern (einschließlich Alleinerziehenden) der ergänzende Bezug von Sozialleistungen gemäß SGB II stets unschädlich sein, nicht nur wenn eine (weitere) Arbeitsaufnahme unzumutbar ist.

3. Die Ausschlussgründe in § 25b Absatz 2 AufenthG sind aus Sicht der Deutschen Anwaltvereins immer noch zu streng gefasst.

Täuschungshandlungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder die Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung zur Beseitigung von Ausreisehindernissen sollten dann nicht mehr negativ sanktioniert werden, wenn sie mehr als 2 Jahre zurückliegen.

Der Ausschlussgrund der Straffälligkeit in § 25b Absatz 2 Nr. 3 AufenthG-E ist zu restriktiv gefasst. Auch "Bagatelvergehen" führen häufig zu Geldstrafen von mehr als 50 Tagessätzen; mehrere Verstöße bspw. gegen räumliche Beschränkungen führen leicht in ihrer Gesamtheit zu Geldstrafen von mehr als 90 Tagessätzen. Der Deutsche Anwaltverein ist der Auffassung, dass diese Sanktion nur Ausländer treffen soll, die eine Geldstrafe von über 180 Tagessätzen oder eine Haftstrafe von über 6 Monaten verwirkt haben.

Mit dem Gesetzesantrag zur Änderung von § 25a AufenthG sollen die wenig praktikablen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden dem Umstand angepasst werden, dass viele Jugendliche eine Integration erfahren haben, auch wenn sie nach Vollendung des 14. Lebensjahres nach Deutschland gekommen sind bzw. sich kürzer als 6 Jahre in Deutschland erlaubt oder geduldet aufhalten. Der Deutsche Anwaltverein begrüßt diese geplante Neuregelung.